

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

No. 2988.

d. d. 17. Oktober 1939.

R.

Der Gemeinderat von M u t t e n z stellt mit Schreiben vom 4. Oktober 1939 das Gesuch um Wiedererwägung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2338 vom 28. Juli 1939 betreffend Verschmelzung des Geispelfonds mit der Bürgergemeindekasse. Er wehrt sich gegen Ziffer 3 dieses Beschlusses, wonach ein Teil des beweglichen Vermögens des Geispelfonds zur Aeufnung des Kapitalstockes der Armenkasse zu verwenden ist.

Es wird geltend gemacht, dass es sich bei den Mitteln dieses Fonds um Vermögen der Bürgergemeinde handle, auf das die Armenkasse keinen rechtlichen Anspruch habe. Anlässlich der Aeufnung des Geispelfonds sei die Armenfürsorge ausschliesslich Sache der Bürgergemeinde gewesen, weshalb die damals festgelegte Bestimmung, diese Mittel zur Deckung von Rückschlägen in der Armen- und Bürgerkasse zu verwenden, gerechtfertigt war. Gemäss den heutigen Bestimmungen sei das Armenwesen aber so geregelt, dass es nicht mehr ausschliesslich Sache der Bürgergemeinde sei, für die Armenlasten aufzukommen.

Der Regierungsrat zieht in

E r w ä g u n g :

In dem am 28. Juli 1939 gefassten Beschlusse sind die Gründe, die den Regierungsrat zu dieser Regelung veranlassten, ausführlich erörtert. Gewiss hat er sich dabei von den Bestimmungen des neuen Armengesetzes leiten lassen. Speziell zu berücksichtigen war aber die Tatsache, dass im Zeitpunkt, wo die Zuschüsse des Geispelfonds an die Armenkasse infolge der Einführung der Armensteuer sistiert wurden, die zum Ausgleich der Armenrechnung notwendigen Mittel grösser waren, als ihr heute durch die Aufhebung des Geispelfonds zufließen sollen. Die Armensteuer wurde im Jahre 1921 eingeführt, in einem Zeitpunkt, wo die Armenfürsorge eine reine Bürgersache war, und daher die Herbeiführung des notwendigen Ausgleiches in der Armenkasse durch Heranziehung des Geispelfonds gegeben erschien.

Der Regierungsrat

b e s c h l i e s s t :

Auf das vom Gemeinderat von MuttENZ gestellte Wiedererwägungsgesuch kann nicht eingetreten werden, da es sich bei dem am 28. Juli 1939 gefassten Beschlusse um Nachholung einer Unterlassung aus dem Jahre 1921, die ganz der Zweckbestimmung des Geispelfonds entspricht, handelt. Ueberdies ist festzustellen, dass der Hauptbetrag des beweglichen Vermögens der Bürgergemeindenkasse zukommt, so dass dem Begehren des Gemeinderates von MuttENZ weitgehend entsprochen worden ist.

Mitteilung an den Gemeinderat von MuttENZ,
an die Armenpflege MuttENZ,
an die Direktion des Innern.

Der Landschreiber-Stellv.:

H. H. H.